

Zürich, 10. Februar 1997

KR-Nr. 50/1997

ANFRAGE von Benedikt Gschwind (LdU, Zürich)

betreffend Vernehmlassungen des Bundes

Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung des Kantons Zürich über Truppeneinsätze zur Wahrung der inneren Sicherheit stellt sich wieder einmal die Frage nach der Handhabung des Einsichtsrechtes von Vernehmlassungen der Zürcher Regierung über Vorlagen des Bundes. Einem Journalisten des Tagesanzeigers wurde die Einsichtnahme in die Stellungnahme des Kantons Zürich zur erwähnten Vorlage nicht gewährt. Während für Mitglieder des Kantonsrates die Einsichtnahme in diese Vernehmlassungen geregelt ist, ist dies für weitere Interessierte nicht klar geregelt.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Nach was für Kriterien entscheidet der Zürcher Regierungsrat, welche Vernehmlassungen für die Öffentlichkeit bestimmt sind und welche nicht?
2. Ist der Regierungsrat nicht der Ansicht, dass er diese Vernehmlassungen, die er im Namen des Kantons Zürich abgibt, auch für die Bevölkerung, in dessen Namen die Regierung Stellung nimmt, von Interesse sein kann?
3. Ist die Regierung der Ansicht, dass diese Stellungnahmen nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind? Wenn ja, warum? Ist dem Kanton Zürich bekannt, dass andere Kantone, zum Beispiel der Kanton Bern seine Vernehmlassungen bereitwillig herausgibt? Weshalb ist die Situation im Kanton Zürich nicht gleich?
4. Wäre nicht eine Einsichtnahme bei der Staatskanzlei für Interessierte realisierbar?

Benedikt Gschwind